



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0078)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	06.07.2020

TOP:

Antrag auf Befreiung: Bau eines Pools
Baugrundstück: Helene-Weber-Str. 12, Flst. Nr. 4462

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bauherren: Thum Renate und Reinhold, Brühl

Der Bauherr plant auf dem Baugrundstück Helene-Weber-Str. 12, Flst.Nr. 4462 den Bau eines Pools mit Stützwänden (Maße: 8,0 m Länge; 4,0 m Breite, 1,58 m Tiefe) und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, weil das geplante Vorhaben außerhalb des Baufensters liegt. Die Filter- und Beheizungsanlage mit Wärmepumpe wird im vorhandenen Garagengebäude untergebracht.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ vom 23.02.1990 und ist somit nach § 31 Baugesetzbuch zu bewerten.

Die Höhe und Lage der Grundstückseinfriedung bleiben unberührt. Ebenfalls bleibt der Pflanzstreifen zur westlichen (hinteren) Grundstückseinfriedung erhalten. Allerdings wird der Pool und die mit einem Plattenbelag geplante Beckenumrandung in der Höhe der bestehenden Terrasse angepasst und mit einer 0,60 m hohen Stützmauer zum Garten abgetrennt.

An sich sind Wasserbecken bis 100 m³ Beckeninhalte genehmigungsfrei, wenn nicht andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In diesem Fall liegt der vorgesehene Pool aber außerhalb des vorhandenen Baufensters des Grundstückes.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben kann erteilt werden, da die Grundlagen der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies ist nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier der Fall.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss